



Brüssel, den 6. Oktober 2023
(OR. en)

7049/03
DCL 1

AVIATION 40
RELEX 86

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 7049/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	7. März 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten über Eigentum an Luftfahrtunternehmen und ihre Kontrolle sowie sonstige Angelegenheiten in der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft

Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass das obengenannte Dokument freigegeben worden ist.

Dieses Dokument liegt nur in Papierform vor und kann beim Zentralarchiv des Rates angefordert werden.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 8. September 2023 freigegeben

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. März 2003 (11.03)
(OR. en)

7049/03

RESTREINT UE

AVIATION 40
RELEX 86

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Sylvain BISARRE, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 28. Februar 2003
Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA
Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten über Eigentum an Luftfahrtunternehmen und ihre Kontrolle sowie sonstige Angelegenheiten in der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2003) 226 endg.

Anl.: SEK(2003) 226 endg.

7049/03

DG C III

RESTREINT UE

ml/o.R./hü

1
DE

RESTREINT UE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.2.2003
SEK(2003) 226 endgültig
EINGESCHRÄNKTE
VERTEILUNG-EU

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten
über Eigentum und Kontrolle von Luftfahrtunternehmen und sonstige Angelegenheiten
in der Zuständigkeit der Gemeinschaft**

(von der Kommission vorgelegt)

RESTREINT UE

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten über Eigentum und Kontrolle von Luftfahrtunternehmen und sonstige Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Gemeinschaft

Die Kommission empfiehlt dem Rat, sie zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu ermächtigen, um bilaterale Luftverkehrsabkommen voll und ganz mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Die Kommission wird die Verhandlungen gemäß den Grundsätzen und Direktiven laut Anhang I führen.

Anhang I

Grundsätze der Verhandlungen

Im Rahmen dieses Mandats erzielte Abkommen gelten als individuelle Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittstaat.

Mit dem betreffenden Drittstaat wird vereinbart, dass die Bestimmungen in einem derartigen Abkommen mit der Gemeinschaft an die Stelle von Bestimmungen zu den gleichen Themen in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen dem betreffenden Drittstaat und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft treten. Die Mitgliedstaaten stimmen gegebenenfalls einer Streichung derartiger Klauseln in den bestehenden Abkommen zwischen ihnen und dem betreffenden Drittstaat zu.

Institutionelle Regelungen

Die Kommission wird bei den Verhandlungen von einem besonderen durch den Rat bestellten Ausschuss unterstützt. Die Kommission führt die Verhandlungen in Abstimmung mit einem besonderen Ausschuss, den der Rat für diese Zwecke bestellt, sowie in Übereinstimmung mit diesen Direktiven. Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Fortschritte der Verhandlungen.

RESTREINT UE

RESTREINT UE

Verhandlungsdirektiven

Ziel der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich ist es, Einigung über die Streichung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen durch ein Abkommen auf Gemeinschaftsebene zu erreichen, den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft im Sinne des Gemeinschaftsrechts die Nutzung des im EG-Vertrag verankerten Niederlassungsrechts zu gestatten und es ihnen dadurch zu ermöglichen, Strecken zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten ohne Diskriminierung zu bedienen.

Ziel ist der Abschluss eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittstaat über diese spezifische Frage und die Streichung von dazu in Widerspruch stehenden Passagen aus den bilateralen Abkommen zwischen dem Drittstaat und Mitgliedstaaten.

Die Gemeinschaft bemüht sich darum, etwaige rechtliche Unregelmäßigkeiten aus den Abkommen zu beseitigen, die auf eine Verletzung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zurückzuführen sind. Klauseln über Fragen der Zuständigkeit der Gemeinschaft sollten aus dem bilateralen Abkommen in das neue Abkommen auf Gemeinschaftsebene übertragen werden.

Festlegung der Prioritäten

In Abstimmung mit dem besonderen Ausschuss legt die Kommission fest, in welcher Reihenfolge die Kontakte mit den Drittstaaten aufzunehmen sind. Bei der Festlegung der Prioritäten berücksichtigt die Kommission unter anderem:

- die bisherige Bereitschaft eines Drittstaates, die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft als solche zu akzeptieren,
- die wirtschaftliche Bedeutung des Luftverkehrsmarktes zwischen der Gemeinschaft und einem Drittstaat und den in diesem Drittstaat bereits erreichten Grad der Liberalisierung,
- ein besonderes Interesse von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, einen bestimmten Drittstaat zu bedienen,
- eine dringende Notwendigkeit, die Konsolidierung zwischen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu erleichtern,
- die Zweckmäßigkeit des Ausbaus der Beziehungen zu einer bestimmten Region der Welt,
- die effiziente Verhandlungsführung.

3
RESTREINT UE